

### 1. Arbeitsaufnahme / Koordinator / Besucherausweis

Die Arbeitsaufnahme darf nur in Absprache mit dem Koordinator nach der Sicherheitsunterweisung erfolgen. Jeder Mitarbeiter von Fremdfirmen trägt sich handschriftlich in die ausliegende Anwesenheitsliste ein und beim Verlassen des Geländes wieder aus. Jeder Mitarbeiter von Fremdfirmen, der nicht als solcher erkannt werden kann, erhält an der Rezeption einen Besucherausweis, der sichtbar an der Kleidung zu tragen und bei jedem Verlassen des Werkes an der Rezeption abzugeben ist. **Ausnahmen gelten für Kontraktoren mit Rahmenabkommen.** Veränderungen innerhalb der ausführenden Teams sind zu melden.

### 2. Fahren und Parken innerhalb des Werksgeländes / Fahrgeschwindigkeit / Zugang / Warnwesten

Das Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur in Absprache mit dem Koordinator erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt max. **20 km/h**. Parkscheine sind in der Rezeption erhältlich und müssen sichtbar im abgestellten Fahrzeug angebracht werden

Fußgänger haben die ausgewiesenen Gehwege zu benutzen. Zufahrt erfolgt ausschließlich über Tor 1. Bei Arbeiten im Außenbereich sind Sicherheitswarnwesten wegen der besseren Erkennbarkeit zu tragen.

### 3. Feuer-, Rauch- sowie Alkohol - und Drogenverbot

Im gesamten Werk besteht Feuer-, Rauch- sowie Alkohol- und Drogenverbot. Das Rauchen ist nur in den ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.

### 4. Implantierte Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen

In den Produktions- und Lagerbereichen besteht Zutrittsverbot für Personen mit implantierten Körperhilfsmitteln (Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen)

### 5. Unfallverhütungsvorschriften / Verantwortung

Kontraktoren-Mitarbeiter müssen durch ihren Vorgesetzten über die Unfallverhütungsvorschriften der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft belehrt worden sein. Die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sind einzuhalten. Auch bei der Benutzung bauseits zur Verfügung gestellter Hilfsmittel oder Arbeitsgeräte ist der Auftragnehmer für den Unfallschutz verantwortlich. Der Aufsichtsführende des Auftragnehmers trägt die Sicherheitsverantwortung für seine Mitarbeiter.

### 6. Persönliche Schutzausrüstung

Entsprechend den jeweiligen Arbeiten und daraus resultierenden Gefahren sind die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Anseilschutz) zu tragen bzw. zu benutzen. **Das Tragen von Schutzschuhen ist generell Pflicht. Das Tragen von schnittfesten Schutzhandschuhen ist bei bestimmten Tätigkeiten vorgeschrieben.**

### 7. Hygiene

Das Betreten spezieller Hygienebereiche ist erst nach Zustimmung des Koordinators erlaubt. Die Hygienevorschriften beinhalten spezielle **Bekleidungsvorschriften** (Schutzkleidung geschlossen tragen, Kopfbedeckung Haarnetz). Es gilt ein generelles **Trageverbot für Schmuck, Ohrringe, Kettchen, Ringe, Piercing, Armbanduhren, Armreifen etc.** **Essen und Kauen von Kaugummi ist nicht gestattet. Ansteckende Krankheiten sind zu melden. Es dürfen keine Glasflaschen benutzt werden.**

